

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Ecker und S. Alves)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Festlegung des Hauptwohnsitzes der Klägerin in Luxemburg und der Entscheidung, die den Bescheid über die Änderung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin enthält, wonach der Berichtigungskoeffizient für Frankreich mit Wirkung vom 1. Januar 2010 entfällt

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Cortivo trägt ihre eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten des Europäischen Parlaments verurteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 200 vom 7.7.2012, S. 22.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 21. November 2013 — Roulet/Kommission**

(Verbundene Rechtssachen F-72/12 und F-10/13) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Art. 66 des Statuts — Ehemalige Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppe AD12 — Einstellung als Beamtin der Besoldungsgruppe AD6 — Zahlung der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe AD12 — Offensichtlicher Fehler — Rückforderung zu viel gezahlter Beträge gemäß Art. 85 des Statuts)**

(2014/C 71/63)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Klägerin:** Josiane Roulet (Ottignies, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und D. Abreu Caldas)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und D. Martin)

### Gegenstand der Rechtssache

Klagen auf Aufhebung der Entscheidung, einen von der Klägerin nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts wegen Fehlern bei der Festlegung ihrer Ansprüche anlässlich ihres Dienstantritts und der Verzögerung bei der Berichtigung dieser Fehler gestellten Schadenersatzantrag abzulehnen sowie auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der ein Betrag der Dienstbezüge der

Klägerin, ehemals Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppe A4 (AD12), sodann Beamtin der Besoldungsgruppe AD6, gemäß Art. 85 des Statuts zurückgefordert wird

### Tenor des Urteils

1. Die Klagen in den verbundenen Rechtssachen F-72/12 und F-10/13 werden abgewiesen.
2. Frau Roulet trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 258 vom 25.8.2012, S. 29; ABl. C 108 vom 13.4.2013, S. 39.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. September 2013 — CN/Rat**

(Rechtssache F-84/12) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Art. 78 des Statuts — Invaliditätsausschuss — Ärztlicher Bericht — Medizinische Daten psychiatrischer oder psychologischer Art — Ärztliche Schweigepflicht — Zugang — Anfechtungsklage — Schadenersatzklage)**

(2014/C 71/64)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

**Kläger:** CN (Brumath, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Herrmann und M. Bauer)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, dem Kläger den unmittelbaren Zugang zum Abschlussbericht mit den Schlussfolgerungen des Invaliditätsausschusses und den Zugang zur Diagnose des dritten Arztes dieses Ausschusses zu verweigern

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CN trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Rates der Europäischen Union zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 295 vom 29.9.2012, S. 35.